

In dem Schlichtungsverfahren

gegen

UniCredit Bank AG

Aktenzeichen: 1 234 567

ergeht folgender

Schlichtungsspruch:

Die Beschwerde hat teilweise keinen Erfolg, teilweise wird wegen Beweisbedürftigkeit von einer Schlichtung abgesehen.

Mit der Beschwerde wird die Erstattung von Bearbeitungsentgelten verlangt. Die Beschwerdegegnerin (nachfolgend: Bank) hat in Ansehung des Kredits Nr. 1234567 geltend gemacht, dass der Darlehensvertrag nicht mit ihr, sondern mit der UniCredit Family Financing Bank S.p.A. – also mit einer anderen juristischen Person - abgeschlossen wurde. Bezüglich des im Jahre 2003 mit der Bank abgeschlossenen Kredits Nr. 7654321 hat diese sich auf die Einrede der Verjährung berufen.

Ich vermag der Beschwerdeführerin nicht zu helfen.

In Ansehung des erstbezeichneten Vertrages enthält der Vertrag sowohl oben links (großes Emblem „UniCredit Consumer Financing“) wie auch oben rechts (in kleinerer Schrift „UniCredit Consumer Financing S.p.A.“) einen deutlichen Hinweis auf den Vertragspartner. Das Emblem in der Mitte „UniCredit Group“ signalisiert lediglich den Konzernverbund. Weil die von der Beschwerdeführerin in Anspruch genommene Bank den Kredit nicht ausgereicht hat, kann die Beschwerde mangels Passivlegitimation der Bank keinen Erfolg haben.

Soweit es den weiterhin bezeichneten Vertrag aus dem Jahre 2003 betrifft, streiten die Parteien im Rahmen der Frage der zehnjährigen Verjährungsfrist darum, ob das Bearbeitungsentgelt damals bereits vollständig durch Einbehalt seitens der Bank erbracht wurde. Darüber müsste Beweis erhoben werden, was mir aber nach Nr. 4 Absatz 4 Sätze 2 und 3 der Verfahrensordnung nicht möglich ist, weshalb ich gemäß dieser Bestimmung von einer Schlichtung abzusehen habe. Es bleibt der Beschwerdeführerin unbenommen, sich an ein Gericht zu wenden.